SÄA-8 Gliederung und Delegiertenverteilung von B90/GRÜNE Berlin

Antragsteller*innen: Timur Ohloff (KV Berlin-Mitte) Birgit Laubach (KV Berlin-Reinickendorf) Gisela Erler (KV Berlin-Mitte) Madlen Ehrlich (KV Berlin-Mitte) Marianne Birthler (KV Berlin-Mitte) Andreas Otto (KV Berlin-Pankow)

Tagesordnungspunkt: TOP 3 Satzungsänderungsanträge

NEU

Satzung von Bündnis 90/Die GRÜNEN Berlin

...

Abschnitt III: Organe

§ 12 Organe des Landesverbandes

§ 13 Landesmitgliederversammlung

§ 14 FLINTA-Vollversammlung

§ 15 FLINTA-Konferenz

§ 16 Landesdelegiertenkonferenz

§ 17 ---

§ 18 Landesausschuss

§ 19 Landesvorstand

§ 20 Landesparteirat

§ 21 Landesfinanzrat

§ 22 Diversity-Rat

§ 23 Schieds- und Schlichtungsorgane

...

Abschnitt II: Gliederungen und innerparteiliche Vereinigungen

§ 9 Die Bezirksgruppen

(7) Die Bezirksgruppen wählen Delegierte für die Landesdelegiertenkonferenz, die FLINTA-
Konferenz und den Landesausschuss.

...

Abschnitt III: Organe

§ 12 Organe

Organe des Landesverbandes sind:

(1) die Landesmitgliederversammlung

(2) die FLINTA-Vollversammlung

(3) die Landesdelegiertenkonferenz

(4) ---

(5) die FLINTA-Konferenz

(6) der Landesausschuss

(7) der Landesvorstand

(8) der Landesparteirat

(9) der Landesfinanzrat

(10) der Diversity-Rat

(11) die Schieds- und Schlichtungsorgane.

...

§ 17 ---

(1) ---

(2) ---

(3) ---

(4) ---

(5) ---

ALT

Satzung von Bündnis 90/Die GRÜNEN Berlin

...

Abschnitt III: Organe

§ 12 Organe des Landesverbandes

§ 13 Landesmitgliederversammlung

§ 14 FLINTA-Vollversammlung

§ 15 FLINTA-Konferenz

§ 16 Landesdelegiertenkonferenz

§ 17 *Wahlversammlung*

§ 18 Landesausschuss

§ 19 Landesvorstand

§ 20 Landesparteirat

§ 21 Landesfinanzrat

§ 22 Diversity-Rat

§ 23 Schieds- und Schlichtungsorgane

...

Abschnitt II: Gliederungen und innerparteiliche Vereinigungen

§ 9 Die Bezirksgruppen

(7) [1]Die Bezirksgruppen wählen Delegierte für die Landesdelegiertenkonferenz, ***die Wahlversammlung,*** die FLINTA-Konferenz und den Landesausschuss.

...

Abschnitt III: Organe

§ 12 Organe

Organe des Landesverbandes sind:

(1) die Landesmitgliederversammlung

(2) die FLINTA-Vollversammlung

(3) die Landesdelegiertenkonferenz

(4) *die Wahlversammlung*

(5) die FLINTA-Konferenz

(6) der Landesausschuss

(7) der Landesvorstand

(8) der Landesparteirat

(9) der Landesfinanzrat

(10) der Diversity-Rat

(11) die Schieds- und Schlichtungsorgane.

...

§ 17 *Die Wahlversammlung*

(1)

Ist entsprechend § 16, insbesondere für den Fall dass eine Landesmitgliederversammlung nicht beschlussfähig ist, die Landesdelegiertenkonferenz zur Aufstellung der Landeslisten für die Wahlen zum Abgeordnetenhaus oder zum Deutschen Bundestag berufen, werden die Landeslisten durch eine Wahlversammlung gewählt, nachdem die LDK ein Meinungsbild für die Listen erstellt hat.

(2) ***Die Wahlversammlung besteht aus den Delegierten der Bezirksgruppen und soll im direkten Anschluss zur Landesdelegiertenkonferenz bzw. Landesmitgliederversammlung stattfinden.***

(3) ***Bei der Wahl der Delegierten für die Wahlversammlung in den Bezirksgruppen haben das aktive und passive Wahlrecht alle Mitglieder, die zu diesem Zeitpunkt zur jeweiligen Wahl des Abgeordnetenhauses oder Bundestags für welche die Landesliste aufgestellt wird, aktiv wahlberechtigt sind, und im Bezirk ihren Hauptwohnsitz haben. Dies gilt auch für Mitglieder, die ihr Stimmrecht in einer Abteilung oder einer innerparteilichen Vereinigung ausüben.***

(4) ***Jede Bezirksgruppe erhält zwei Grundmandate. Die Wahl der Delegierten erfolgt für die Aufstellung einer Landesliste. Im Übrigen gelten § 16 Abs. 3 Sätze 2, 3, 5 bis 7 entsprechend, wobei auch Mitglieder, die ihr Stimmrecht in einer Abteilung oder innerparteilichen Gliederung wahrnehmen, aber ihren Hauptwohnsitz im jeweiligen Bezirk haben, berücksichtigt werden. Bei der Wahl der Delegierten sind die jeweiligen wahlrechtlichen Vorgaben, wie z.B. der Zeitpunkt der Wahl der Delegierten, einzuhalten.***

(5) ***Im Übrigen gelten die Vorschriften über die Landesdelegiertenkonferenz entsprechend. Die Geschäftsordnung der Landesdelegiertenkonferenz findet Anwendung, soweit die Wahlversammlung nicht etwas Abweichendes beschließt.***

Begründung

Die Gliederung und Delegiertenverteilung auf den Parteitagen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Berlin sind nicht mit dem **Parteiengesetz**, hier insbesondere §§ 7-13 zur inneren Ordnung, vereinbar. Wir sind jedoch überzeugt, dass Satzungsänderungen vorzugsweise nicht rechtlich erzwungen, sondern politisch entschieden

werden. Dabei bildet das Parteiengesetz als einfachrechtliche Ausformung der verfassungsrechtlichen Vorgaben zur innerparteilichen Ordnung den Rechtsrahmen, innerhalb dessen sich politische Entscheidungen bewegen müssen.

Als Rechtsstaatspartei sollten wir unserem eigenen Anspruch gerecht werden und die Satzung des Landesverbandes schnellstmöglich in Einklang mit geltendem Recht bringen. In 15 von 16 Bundesländern ist dies bereits der Fall. Dort gibt es eine räumliche Gliederung in Orts-, Kreis-, Bezirks- und Landesverbände nach §10 **Satzung** des Bundesverbandes und die Delegiertenverteilung auf den Parteitagen ist mit dem Parteiengesetz konform.

In der Grünen Wolke finden sich die gebündelten Satzungsänderungsanträge sowie eine Präsentation zur Veranschaulichung:https://wolke.netzbegruenung.de/s/6djfbMmWyPmoZYE